

PHILIP KUNIG / MAKOTO NAGATA (Hrsg.)
Deutschland und Japan im rechtswissenschaftlichen Dialog

Carl Heymanns Verlag (Köln u.a. 2006); VIII + 330 S.
Reihe Japanisches Recht Bd. 44; € 86,-; ISBN 3-452-26557-9

Im Rahmen des „Deutschland in Japan“-Jahres 2005/06 fand vom 26.2. bis 1.3.2006 in Tokyo ein Symposium zum Thema „Deutschland und Japan im rechtswissenschaftlichen Dialog“ statt, das von der Freien Universität Berlin und der Nihon Universität gemeinsam veranstaltet wurde. Die Veranstalter konstatierten, daß der wissenschaftliche Austausch zwischen Deutschland und Japan in letzter Zeit an Intensität verloren habe, und möchten diesen traditionsreichen Dialog mit dem Symposium und dem vorliegenden deutschen Tagungsband¹ beleben und fördern.

Der Tagungsband enthält neben den Eröffnungsansprachen die Vorträge des Symposiums, abwechselnd von deutscher und japanischer Seite, sowie Zusammenfassungen der geführten Diskussionen, und zwar auf den Gebieten der Rechtsphilosophie, der Rechtsgeschichte, des öffentlichen Rechts, des Zivilrechts und des Strafrechts.

Im Bereich der Rechtsphilosophie beschäftigt sich *Hubert Rottleuthner* mit dem Verhältnis Hans Kelsens und Carl Schmitts zum Nationalsozialismus und damit auch mit der Frage, ob die Gesetze des nationalsozialistischen Staates als Recht anzuerkennen seien. Dies habe Kelsen wohl bejaht, da nach dessen rechtspositivistischer Ansicht jedes gesetzte Recht, soweit effektiv, unabhängig von seinem Inhalt geltendes Recht sei. Daran anschließend setzt sich *Ryuichi Nagao* im Rahmen einer Kelsenianischen Analyse kritisch mit Carl Schmitts These auseinander, daß Souverän sei, wer über den Ausnahmezustand entscheide, sowie mit Schmitts Verständnis der Volkssouveränität. *Matthias Mahlmann* schließt daran mit einem Beitrag zu den Problemen der Souveränität an, der auf dem klassischen Souveränitätsbegriff aufbauend Schmitts Souveränitätsverständnis Kelsens normlogischer Konstruktion der Souveränität gegenüberstellt und als gemeinsamen Kern des Souveränitätsbegriffs die sozial wirksame Organisation von individueller Autonomie feststellt. Der letzte Beitrag zur Rechtsphilosophie stammt von *Yukie Matsushima* und beschäftigt sich mit Hegels Verständnis von Zivilgesellschaft und Staat, eingebettet in das historische Umfeld und mit interessanten Parallelen zur Entwicklung Japans im 19. Jahrhundert.

¹ Die Herausgeber haben auch einen parallelen japanischen Tagungsband vorgelegt: M. NAGATA / PH. KUNIG (Hrsg.), *Hôritsu-gakuteki taiwa ni okeru doitsu to nihon. Berurin jiyû daigaku – Nihon daigaku kyôdô shinpojium* [Deutschland und Japan im rechtswissenschaftlichen Dialog. Gemeinsames Symposium der Freien Universität Berlin und der Nihon Universität] (Tokyo 2006).

Gegenstand des rechtsgeschichtlichen Abschnitts ist das Vertragsrecht und seine römischrechtlichen Grundlagen. *Cosima Möller* zeigt hier zunächst die Grundlagen des römischen Vertragsrechts auf und geht dabei auf die Entwicklung zum klassischen Recht mit definierten Vertragstypen und dem Konsens als wesentlicher Vertragsgrundlage ein. Daran schließt der Beitrag von *Susanne Hähnchen* an, die den Bogen vom römischen Recht bis zu den vertragsrechtlichen Vereinheitlichungsbestrebungen der EU spannt. Sie zeigt, wie ausgehend von dem stark formalisierten römischen Vertragsrecht langsam auch formlose Vertragsformen anerkannt wurden und die Entwicklung schließlich in die Kodifikationen des 18. und 19. Jahrhunderts mündete, in denen der Konsensgedanke, je nach Entstehungszeit naturrechtlich oder pandektistisch geprägt, verwirklicht wurde. *Takao Yamada* schließlich beleuchtet die Einflüsse westlichen Rechts auf die Kodifikation des japanischen Zivilgesetzes und die damit verbundene Rezeption römischen Rechts im Bereich des Obligationenrechts, vor allem auf dem Umweg über das französische und deutsche Recht.

Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts werden zwei Themenbereiche behandelt. *Hiroaki Kobayashi* und *Andreas von Arnould* setzen sich mit den Prozessen in Nürnberg und Tokyo über Verbrechen gegen den Frieden auseinander. Während *Kobayashi* die völkerrechtliche Problematik der Prozesse behandelt und auch eine Verbindung zu dem Problem der Gebete japanischer Ministerpräsidenten am *Yasukuni*-Schrein herstellt, untersucht *von Arnould* die Nachwirkungen der Prozesse bis in die Gegenwart, wie etwa die Gründung des Internationalen Strafgerichtshofs. *Philip Kunig* hingegen widmet seinen Beitrag dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und seiner Bedeutung im deutschen öffentlichen Recht, vor allem im Bereich der Grundrechte, sowie der gerichtlichen Kontrolle.

Die zivilrechtlichen Beiträge sind der Verjährung gewidmet. Der Einführung von *Christian Armbrüster* in das deutsche Verjährungsrecht nach der Schuldrechtsreform 2002 mit seinen nunmehr verkürzten Verjährungsfristen und einer Kombination subjektiver und objektiver Elemente beim Beginn der Verjährungsfrist steht der Beitrag von *Makoto Nagata* gegenüber, der das japanische Verjährungsrecht und seine Entstehungsgeschichte vorstellt und auch die Einführung subjektiver Elemente durch die Rechtsprechung behandelt. *Detlef Leenen* und *Koji Masui* behandeln im Anschluß daran die Verjährung von Gewährleistungsrechten nach deutschem und nach japanischem Recht. *Martin Häublein* stellt in seinem Beitrag Hemmung und Neubeginn der Verjährung nach dem neuen deutschen Recht vor. Das japanische Gegenstück bringt eine Einführung in die Verjährungsunterbrechung nach japanischem Recht von *Ko Endo*.

Zentrales Thema des strafrechtlichen Abschnittes ist der Betrug. *Klaus Geppert* stellt in seinem Beitrag zunächst – unter Einbeziehung der Viktimodogmatik – den strafrechtlichen Betrug nach deutschem Recht umfassend dar und behandelt anschließend die betrugsrechtlichen Sondertatbestände. In beiden Teilen zeigt er Entkriminalisierungsmöglichkeiten auf und beleuchtet die Grenzen kriminalstrafrechtlicher Lösungen. Darauf folgen drei Beiträge aus japanischer Sicht. *Hirobumi Shitara* stellt den Betrugs-

tatbestand des japanischen Strafgesetzes und dessen Auslegung vor, ebenfalls mit kritischen Ausblicken auf die Viktimodogmatik. *Atsushi Nanbu* schließt an mit einer Darstellung des gesetzlichen Sondertatbestandes des Computerbetruges und mit einem Überblick über Internet-Betrug in Japan, auch anhand statistischen Materials. Der Beitrag von *Kenji Okanishi* befaßt sich zum Abschluß mit den Entwicklungen der Strafgesetzgebung in Japan vor dem wirtschaftlichen Hintergrund der vergangenen zehn Jahre und mit den gesetzgeberischen Antworten auf die sogenannten *furikome*-Betrugsfälle, bei denen die Opfer durch Vorspiegelung falscher Tatsachen zur Überweisung hoher Beträge veranlaßt werden.

Der Band bietet einen überaus interessanten Querschnitt der Rechtswissenschaft in Japan und Deutschland. In einer Zeit, in der der Austausch zwischen den beiden Ländern zurückzugehen und durch die jeweiligen Einflüsse anderer Rechtsordnungen verdrängt zu werden scheint, rufen die Beiträge einerseits wieder in Erinnerung, wie eng die Verbindung zwischen der deutschen und japanischen Rechtswissenschaft in der Vergangenheit war und welchen Einfluß der rechtswissenschaftliche Dialog mit Deutschland auf das japanische Recht hatte, andererseits liefern sie aber auch zahlreiche Anstöße für einen künftigen Austausch, der für beide Ländern nur von großem Gewinn sein kann.

Gabriele Koziol